

Gemeinde Türkenfeld
Schloßweg 2
82299 Türkenfeld

B e k a n n t m a c h u n g

**über die Genehmigung der 7. Änderung des
Flächennutzungsplanes „Pleitmannswang“
betreffend Darstellung einer Teilfläche aus
FINr. 527, Kapellenstraße 5, Gemarkung Zankenhausen,
um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein
Wohnbauvorhaben zu schaffen**

Das Landratsamt Fürstfeldbruck hat die, vom Gemeinderat Türkenfeld am 13.09.2017 in öffentlicher Sitzung festgestellte 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in der Planfassung vom 13.09.2017, einschließlich Begründung, mit Bescheid vom 09.10.2017, Az.: 21-6100.0/0- 7. FNP-Änderung Türkenfeld, gemäß § 6 BauGB

g e n e h m i g t.

Im weiteren Vollzug des Flächennutzungsplanes bzw. im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens ist Folgendes zu beachten:

- Immissionsschutz
Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung des Bauvorhabens ist erforderlich.
- Wasserrecht
Das Sachgebiet 24-3, Wasserrecht ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Entwässerungspläne (Nachweise) sind vorzulegen.

Die 7. FNP-Änderung der Gemeinde Türkenfeld liegt samt Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung über die Behandlung und Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Türkenfeld, Schloßweg 2, 82299 Türkenfeld, Zimmer Nr. 2, Erdgeschoss, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 15.00 bis 18.30 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 08193/9307-17). Auf Verlangen wird über den Inhalt der 7. FNP-Änderung Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Flächennutzungsplan-Änderung gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

GEMEINDE TÜRKENFELD, den 18.10.2017



Pius Keller
Erster Bürgermeister

An die Amtstafeln:

angeheftet am 18.10.2017

abgenommen am 20.11.2017